



## Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(21.02.2022)

### **Aktuelle Coronaschutzverordnung**

Seit der letzten Vereins-Information hat sich die Coronaschutzverordnung mehrmals leicht verändert, jedoch ohne direkte Auswirkungen auf den Sport allgemein oder den Rehabilitationssport im Speziellen. Die **2G**-Regelung für den (Reha-)Sport im Freien gilt weiterhin, ebenso wie die **2G+**-Regelung für (Reha-)Sport in Innenräumen (Ausnahme: Kontaktfreier Sport – s. weiter unten).

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst: [Corona-Regeln - \(mags.nrw\)](#)

Ebenso fasst der LSB NRW auf „[VIBSS: Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie](#)“ und der BRSNW auf [Corona | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#) höchstaktuell die gültigen Regelungen für den Sport in NRW übersichtlich zusammen.

### **Impfnachweis-Pflicht für Übungsleitungen im Rehasport**

Seit Beginn des Jahres steht die Frage einer Impfnachweis-Pflicht für Übungsleitungen im Rehabilitationssport im Raum. Das aktualisierte Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde erweitert, sodass eine einrichtungsbezogene Impfnachweis-Pflicht für spezielle Einrichtungen besteht.

Die Frage, ob Übungsleitungen ebenfalls unter diesen § 20a IfSG fallen, ist bislang noch nicht rechtssicher geklärt. Jedoch haben sowohl das MAGS (Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes NRW) als auch das Bundesgesundheitsministerium auf Rückfrage bzw. in einer Veröffentlichung, die Einschätzung gegeben, dass Übungsleitungen von dieser Impfnachweispflicht ausgenommen sind, sofern sie außerhalb der im Gesetz benannten Einrichtungen tätig sind.

Somit besteht aktuell **keine Verpflichtung zu einer Impfung** gegen COVID-19 seitens der Übungsleitungen im Rehabilitationssport, **sofern** die Gruppen nicht innerhalb der im Gesetz genannten Einrichtungen stattfinden. In diesem Fall sollte mit der jeweiligen Einrichtung das weitere Vorgehen bzw. die entsprechenden Voraussetzungen geklärt werden.

Sobald eine rechtssichere Klärung dieser Frage vorliegt, werden wir darüber informieren.

Dennoch möchten wir explizit darauf hinweisen, dass der Umgang bzw. der Sportbetrieb gemeinsam mit vulnerablen Gruppen, wie im Rehasport, ein hohes Maß an Verantwortung mit sich bringt. Deshalb möchten wir weiterhin eine klare **Empfehlung für die Impfung aller Rehasport-Beteiligten** aussprechen.

## **Kontaktfreier Sport draußen jetzt auch mit 3G möglich**

Eine aktuelle Änderung der Verordnung betrifft die Differenzierung des Sporttreibens draußen. Demnach gilt für Sport draußen nicht mehr durchgehend 2G, sondern für kontaktfreien Sport reicht 3G. Der entsprechende Satz der Verordnung lautet, dass für immunisierte oder getestete Personen draußen Folgendes erlaubt ist: „... die gemeinsame oder gleichzeitige Ausübung von im Sinne dieser Verordnung kontaktfreiem Sport (wie zum Beispiel Leichtathletik, Tennis oder Golf)“. Kontaktfreier Sport ist unter Bezugnahme auf weitere Passagen der Verordnung und ihre Anlagen solcher Sport, bei dem durchgehend ein Abstand von wenigstens 1,5 Metern eingehalten wird. Für immunisierte Personen ändert sich nichts. Draußen ist für sie jeglicher Sport möglich.

## **Veröffentlichung der neuen BAR-Rahmenvereinbarung (gültig seit 01.01.2022)**

Die seit 01. Januar 2022 gültige Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining steht nun auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zur Verfügung. Die konkreten Änderungen der neuen Rahmenvereinbarung sind beim LSB NRW unter [VIBSS: Neue BAR-Rahmenvereinbarung ab 01.01.2022](#)" und beim BRSNW unter [Rahmenvereinbarung ab 01.01.2022 | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#) übersichtlich zusammengefasst. Dort finden Sie auch eine Download-Version der neuen Vereinbarung.

## **Neue Vergütungssätze der DRV Bund ab 01. März 2022**

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der aktualisierten Rahmenvereinbarung hat die DRV Bund alle Leistungserbringerverbände darüber informiert, dass sie **ab dem 1. März 2022** allen anerkannten Rehasportanbietern die Erbringung und Abrechnung von Rehabilitationssport und Funktionstraining ermöglichen möchte.

In Anbetracht des vertragslosen Zustands mit der DRV Bund richten sich die Durchführungsvoraussetzungen nach der BAR-Rahmenvereinbarung, die Vergütung der Leistungen und deren regelmäßige Anpassung sollen künftig im Rahmen des **neuen Vergütungssystems der DRV Bund** erfolgen. Die damit ab 1. März 2022 gültigen Vergütungssätze und das zugehörige Schreiben der DRV Bund finden Sie beim LSB NRW unter [VIBSS: Vergütungsvereinbarung Rehasport](#) (rechts unter „Downloads“) und beim BRSNW unter [Vergütungssätze | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#). Maßgeblich für die Abrechnung der genannten Vergütungssätze ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Mit der Vergütung sind sämtliche Kosten für die Übungsveranstaltung abgegolten.

Die Verfahrensweise und Vergütungssätze der Regionalträger der DRV bleiben hiervon zunächst unberührt.

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten. Wir alle hoffen, dass der Sportbetrieb alsbald wieder in gewohnter Weise stattfinden kann.

Bleiben Sie weiterhin gesund und halten wir gemeinsam durch!